

Öffentliche Bekanntmachung

Verwaltungsvorschrift der Stadt Gaggenau über die Stellplatzablösung

Aufgrund von § 37 Abs. 6 der Landesbauordnung Baden-Württemberg in der Fassung vom 18.03.2025 hat der Gemeinderat der Stadt Gaggenau in seiner Sitzung am 12.10.2026 folgende Verwaltungsvorschrift über die Höhe des Geldbetrags zur Ablösung der Stellplatzverpflichtung beschlossen:

§ 1 Ablösung

- (1) Die Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen gemäß § 37 Abs. 1 und 6 LBO kann abgelöst werden, wenn ein Bauvorhaben im Gebiet der Stadt Gaggenau verwirklicht werden soll und wenn die Herstellung von Stellplätzen im Rahmen der gesetzlichen Pflicht nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist. Nach § 37 Abs. 7 LBO gilt dies jedoch nicht für notwendige KFZ-Stellplätze von Wohnungen.
- (2) Die Ablösevereinbarung ist vor Erteilung der Baugenehmigung abzuschließen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 2 Ablösungsbeträge

Je Stellplatz, der abgelöst wird, ist ein Betrag nach Absatz 2 zu zahlen.

- | | |
|--|------------------------|
| a) im Stadtkern, Ottenau und Bad Rotenfels (ohne Winkel) | 15.000 € je Stellplatz |
| b) in den räumlich getrennten Ortsteilen einschließlich Winkel | 7.500 € je Stellplatz |

§ 3 Zustimmung zur Ablösung

- (1) Die Zustimmung der Gemeinde zur Ablösung erfolgt mit Abschluss eines Vertrages über die Ablösung der Stellplatzpflicht nach dem diesen Bestimmungen beigefügten Muster (Anlage).
- (2) Über Abweichungen vom Muster des Ablösevertrages entscheidet der Gemeinderat.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Bestimmungen treten am 13.10.2026 in Kraft. Sie sind ortsüblich bekanntzugeben.

Gaggenau, den 13.10.2026

gez. Michael Pfeiffer
Oberbürgermeister



Verwaltungsvorschrift der Stadt Gaggenau über die Stellplatzablösung

Aufgrund von § 37 Abs. 6 der Landesbauordnung Baden-Württemberg in der Fassung vom 18.03.2025 hat der Gemeinderat der Stadt Gaggenau in seiner Sitzung am TT.MM.JJJJ folgende Verwaltungsvorschrift über die Höhe des Geldbetrags zur Ablösung der Stellplatzverpflichtung beschlossen:

§ 1 Ablösung

(1) Die Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen gemäß § 37 Abs. 1 und 6 LBO kann abgelöst werden, wenn ein Bauvorhaben im Gebiet der Stadt Gaggenau verwirklicht werden soll und wenn die Herstellung von Stellplätzen im Rahmen der gesetzlichen Pflicht nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist. Nach § 37 Abs. 7 LBO gilt dies jedoch nicht für notwendige KFZ-Stellplätze von Wohnungen.

(2) Die Ablösevereinbarung ist vor Erteilung der Baugenehmigung abzuschließen.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 2 Ablösungsbeträge

Je Stellplatz, der abgelöst wird, ist ein Betrag nach Absatz 2 zu zahlen.

- | | |
|--|------------------------|
| a) im Stadtkern, Ottenau und Bad Rotenfels (ohne Winkel) | 15.000 € je Stellplatz |
| b) in den räumlich getrennten Ortsteilen einschließlich Winkel | 7.500 € je Stellplatz |

§ 3 Zustimmung zur Ablösung

(1) Die Zustimmung der Gemeinde zur Ablösung erfolgt mit Abschluss eines Vertrages über die Ablösung der Stellplatzpflicht nach dem diesen Bestimmungen beigefügten Muster (Anlage).

(2) Über Abweichungen vom Muster des Ablösevertrages entscheidet der Gemeinderat.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Bestimmungen treten am TT.MM.JJJJ in Kraft. Sie sind ortsüblich bekanntzugeben.

Gaggenau, den TT.MM.JJJJ

Michael Pfeiffer
Oberbürgermeister